

RiBGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Aktuelle Rechtsprechung zum
Insolvenzanfechtungsrecht
VID-Mitgliedertagung

29. April 2017

- Rechtshandlung,
Gläubigerbenachteiligung

- Fall: Schuldner hat Verbindlichkeiten bei Bank über 1 Mio. €, die durch Zahlung von 150.000 € abgelöst werden sollen. B-GmbH nimmt die Zahlung für den Schuldner am 24.10.2005 vor. Im Blick darauf vereinbart Schuldner mit B-GmbH am 30.11.2005 Darlehensvertrag über 150.000 €. Insolvenzantrag am 17.1.2006. Anfechtung gegen die Bank blieb ohne Erfolg (BGH, Urt. v. 28.1.2016 – IX ZR 185/13).
- Lösung: Tatbestand des § 131 Abs. 1 Nr. 2 und 3 InsO kann eingreifen
- Rechtshandlung der Schuldnerin gegeben
 - Anweisung an B-GmbH zur Zahlung an Bank
 - Auf Schuldnerin bezogener Zahlungszweck von Beklagter erkannt
- Gläubigerbenachteiligung (§ 129 InsO) müsste gegeben sein
 - Benachteiligung kann ausscheiden, weil mit Zahlung Forderungsverzicht verbunden
 - Keine Vorteilsausgleichung: Verzicht beruht auf Rechtshandlung, nicht anderem Ereignis
 - Aber notwendiger Vergleich der Quote mit und ohne Verzicht fehlt
- Gläubigerbenachteiligung wegen Anweisung auf Kredit nicht gegeben
 - Unterscheidung Darlehen, Anweisung auf Schuld, Anweisung auf Kredit
 - Hier Anweisung auf Kredit, weil Zahlung am 24.10.2005 vor Darlehensvertrag erfolgte
 - Am 30.11.2005 Vereinbarungsdarlehen hinsichtlich Regressforderung
 - Maßgeblich ist Zahlungszeitpunkt: Hier war Anweisung auf Kredit gegeben

- Fall: Vater stellt seiner Tochter, der späteren Schuldnerin, 300.000 € zum Erwerb eines Grundstücks für deren Söhne, seine Enkel, zur Verfügung. Schuldnerin kauft Grundstück für 280.000 €, ohne dass Auflassung an sie selbst erfolgt. Aufgrund einer ihr erteilten Auflassungsvollmacht des Veräußerers überträgt sie das Eigentum auf die beklagten Söhne. Die Anfechtung aus § 134 InsO hatte keinen Erfolg (BGH, Beschl. v. 4.2.2016 – IX ZA 28/15).
- Lösung: Es fehlt an Gläubigerbenachteiligung (§ 129 Abs. 1 InsO)
- Gläubigerbenachteiligung ist gegeben, wenn Schuldner als Leistungsmittler einen in sein Vermögen übergegangenen Gegenstand auf einen anderen überträgt
- Grundstück war nicht in Vermögen der Schuldnerin übergegangen
 - Keine Auflassung des Voreigentümers an Schuldnerin
 - Aufgrund Vollmacht Auflassung des Voreigentümers unmittelbar an Beklagte
 - Grundstück nie in Vermögen der Schuldnerin
 - Keine Gläubigerbenachteiligung, soweit möglicher Vermögenserwerb nicht wahrgenommen
- Schuldnerin hat auch kein Anwartschaftsrecht auf Beklagte übertragen
 - Mangels Auflassung an sie schon kein Anwartschaftsrecht der Schuldnerin
 - Anwartschaftsrecht war außerdem nicht Gegenstand der Auflassung

- Fall: Schuldner erhält Darlehen über 60.000 von Ehefrau. Zur Sicherung bestellt er nachträglich auf seinem Grundstück eine Hypothek. Nach Stattgabe der Anfechtungsklage führt Revision zur Zurückverweisung (BGH, Urt. v. 9.6.2016 – IX ZR 153/15).
- Lösung: § 133 Abs. 2 InsO kann einschlägig sein
- Entgeltlicher Vertrag ist gegeben: Erfüllungsgeschäfte sind entgeltlich; ebenso Sicherung
- Ehegatte ist nahestehende Person (§ 138 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
- Unmittelbare Benachteiligung: Hier nachträgliche, inkongruente Sicherung, der keine Gegenleistung gegenübersteht
- Wertausschöpfende Belastung des Grundstücks: Versteigerungserlös oder Erlös freihändiger Veräußerung maßgeblich
 - Im Bereich der Gläubigeranfechtung ist Versteigerungserlös zugrunde zulegen
 - Im Bereich der Insolvenzanfechtung ist Erlös freihändiger Veräußerung ausschlaggebend, wenn Verwalter hierzu rechtlich und tatsächlich imstande ist
 - Unmittelbare, vor Verfahrenseröffnung verwirklichte Benachteiligung: Versteigerungserlös mangels Möglichkeit freihändiger Veräußerung maßgeblich
 - Mittelbare Benachteiligung: Erlös freihändiger Veräußerung; anders, wenn Verwalter Versteigerung durch Gläubiger hinnimmt und auf Rechte aus § 30d Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ZVG verzichtet

- Deckungsanfechtung

- Fall: Schuldnerin setzt für Bau eines Geländers auf Autobahnbrücke Beklagte ein. Diese liefert Geländer an. Vor Einbau Absprache zwischen Schuldnerin, Beklagter und öffentlichem Bauherrn, dass Werklohn von Bauherr an Beklagte gezahlt wird. Anfechtung hatte keinen Erfolg (BGH, Urte. v. 17.12.2015 – IX ZR 287/14).
- Lösung: Tatbestand des § 131 InsO nicht erfüllt; § 130 InsO scheidet wegen Bargeschäft aus
- Mittelbare Zuwendung der Schuldnerin unter Einschaltung des Bauherrn an Beklagte
- Gläubigerbenachteiligung gegeben: Anweisung auf Schuld
- Kongruente Deckung nach § 130 InsO gegeben
 - Drittzahlung ist mangels entsprechenden Anspruchs grundsätzlich inkongruent (§ 131 InsO)
 - Kongruenz kann durch Kongruenzvereinbarung hergestellt werden
 - Kongruenzvereinbarung ist nicht nach § 131, nur nach § 132 anfechtbar: Jedoch fehlt unmittelbare Gläubigerbenachteiligung
 - Kongruenzvereinbarung kann getroffen werden, bis erster Leistungserfolg erbracht ist; bis dahin kann Schuldner seine Leistung zurückziehen (§ 321 BGB)
 - Hier kein erster Leistungserfolg mangels Einbau der Geländer
 - Beklagter hätte Material ohne Verstoß gegen § 94 BGB noch zurücknehmen können
 - Keine Anfechtung, weil § 130 InsO eingreift und Bargeschäft (§ 142 InsO) vorliegt
- Keine Anfechtung nach § 133 Abs. 1: Unbedenklicher Wille bei Bargeschäft

- Vorsatzanfechtung

- Fall: Beklagter Anwalt ist mit Schuldnerin geschäftlich vielfach verbunden. Er gewährt ihr erhebliche Darlehen. Schuldnerin entrichtet außerdem Miete in Höhe von rund 140.000 € an ihn. Anfechtung der Mietzahlungen hatte Erfolg (BGH, Urt. v. 17.12.2015 – IX ZR 61/14).
- Lösung: Zahlungen stellen benachteiligende Rechtshandlungen dar
- Schuldnerin hatte wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit; Benachteiligungsvorsatz
 - Rundschreiben: Ausgleich Verbindlichkeiten „so gut wie unmöglich“, „Existenzgefährdung“
 - Sozialversicherungsbeiträge offen; Operieren am finanzwirtschaftlichen Abgrund
 - Kenntnis des Vorsatzes infolge Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit
 - Über Rundschreiben unterrichtet
 - Eigene Forderungen aus Darlehen offen; weitere Gläubiger bekannt
 - Bloßer Anschein funktionierenden Geschäftsbetriebs
- Kenntnis nicht nachträglich entfallen: Keine Änderung der Tatsachengrundlage
- Kein Sanierungsversuch: Fehlendes Konzept, nach Rundschreiben allenfalls Planungsstadium erreicht
- Kein Baraustausch: Fehlende Darlegung zu Leistungsaustausch binnen 30 Tagen

- Fall: Schuldnerin stand mit Beklagter als Vermieterin einer Betriebsanlage in Geschäftsverbindung. Anfechtung von Zahlungen über rund 700.000 €. Nach Klageabweisung führte Revision zur Zurückverweisung (BGH, Urt. v. 9.6.2016 – IX ZR 174/15).
- Lösung: Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO kann durchgreifen, weil Beklagte auf Insolvenzreife der Schuldnerin deutende Indizien erkannt hat
 - Keine erhöhten Anforderungen bezüglich Kenntnis allein deswegen, weil hier kongruente Zahlungen vorliegen
 - Indiz, wenn Verbindlichkeit Dritter bis zur Verfahrenseröffnung unbeglichen bleiben: Dass Forderung der Beklagten erfüllt wurde, hindert Annahme der Zahlungseinstellung nicht
 - Die hier nicht eingehaltenen Zahlungszusagen stehen auf Zahlungseinstellung hindeutenden Stundungsbitten gleich
 - Während des gesamten Laufs der Geschäftsbeziehung schleppende Zahlungsweise: Rückstände länger als drei Wochen (§ 15a Abs. 1 Satz 1 InsO)
 - Beklagte war unentbehrliche Lieferanten; sie musste keinen Monopolbetrieb der Daseinsvorsorge unterhalten
 - Beklagte drohte bei fehlender Zahlung Liefersperre an; Zahlungseinstellung war für sie unübersehbar

- Fall: Schuldner erklärt beklagtem Lieferanten, offene Forderung von rund 10.000 € nicht sofort und nicht in einem Zuge bezahlen zu können. Danach führt er Forderung durch Teilzahlungen auf 7.000 € zurück. Anfechtung blieb ohne Erfolg (BGH, Urt. v. 14.7.2016 – IX ZR 188/15).
- Lösung: Würdigung des OLG, dass Beklagter Zahlungseinstellung des Schuldners nicht erkannt hat, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden
 - Erklärung des Schuldners ist Indiz für Zahlungseinstellung, begründet für sich genommen aber nicht zwingenden Schluss auf unabwendbare Zahlungsunfähigkeit
 - Danach hatten sich keine weiteren Indizien verwirklicht
 - Kenntnis der Zahlungseinstellung, wenn offene Verbindlichkeit auch durch Ratenzahlung nicht zurückgeführt; hier Minderung von 10.000 € auf 7.000 €
 - Kein monatelanges Schweigen auf Mahnungen, vielmehr Teilzahlungen, kein sprunghaftes Anwachsen der Zahlungsrückstände
 - Beklagter strebte keine Titulierung und Vollstreckung an; er musste darum nicht annehmen, besser als andere Gläubiger behandelt zu werden
 - Schließlich hat Beklagter die Geschäftsbeziehung fortgesetzt und Bareinkäufe des Schuldners gestattet

- Fall: Verbindlichkeit des Schuldners über 16.000 € seit Juni offen. Mahnungen ohne Erfolg. Nach Einschaltung eines Inkassounternehmens im Oktober gegen Schuldner in November Mahnbescheid erwirkt. Nach Widerspruch Schuldner Ratenzahlungsvergleich in gerichtlichem Verfahren über vollen Betrag einschließlich Kosten und Zinsen über 1.500 € geschlossen. Anfechtung der Zahlungen von 4.500 € hatte Erfolg (BGH, Urt. v. 25.2.2016 – IX ZR 109/15).
- Lösung: Vorsatz des Schuldners wegen Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit
- Mehrere Beweisanzeichen für Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit bei Beklagtem
 - Monatelanges völliges Schweigen auf Rechnungen und Mahnungen
 - Unvermögen, erhebliche Forderung zu begleichen
 - Bitte um Ratenzahlung fügte sich nicht in Gepflogenheiten des üblichen Geschäftsverkehrs ein
 - Konkludente Erklärung, fällige Verbindlichkeiten nicht begleichen zu können
 - Monatelanges Schweigen; Prozess zwecks Zeitgewinn in Kauf genommen
 - Forderung der Sache nach nicht bestritten
 - Evident keine Forderungsprüfung oder Einsatz von Finanzmitteln zu anderen Zwecken
- Durch Ratenzahlungsabrede ist Zahlungseinstellung nicht entfallen: Beweislast des Beklagten
 - Keine allgemeine Zahlungsaufnahme durch Schuldnerin
 - Beklagter konnte nicht von Bedienung der Forderungen sonstiger Gläubiger ausgehen

- Fall: Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verweist Beklagte wegen Überschuldung der Schuldnerin auf Quote von 35 %. Beklagte stimmt zu und erhält den Betrag. Anfechtung hatte Erfolg (BGH, Ur. v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14).
- Lösung: Vorsatz und Kenntnis können bei ernsthaftem, gescheiterten Sanierungsversuch entfallen
- Schuldnerseite: Schlüssiges Sanierungskonzept, das in Anfängen umgesetzt, Erfolg rechtfertigt
 - Nicht notwendig alle Gläubiger bei Forderungsverzicht der Hauptgläubiger
 - Beurteilung durch branchenkundigen Fachmann; keine bestimmten Formalien (IDW 66)
- Gläubigerseite: Kenntnis von Art der Schieflage abhängig
 - Sanierung durch Forderungsverzicht
 - Ausfall bestimmter Forderungen bei rentabler Arbeitsweise des Schuldners
 - Schlüssige Darlegung dahingehender Umstände
 - Keine Kenntnis des Vorsatzes bei Annahme quotaler Zahlung an alle Gläubiger
 - Sanierung durch Restrukturierung
 - Darlegung wesentlicher Grundlagen des Konzepts durch Schuldner bzw. Berater
 - Art und Höhe der Verbindlichkeiten (Finanzlage); neues Kapital, neue Darlehen
 - Allein Reduzierung Schulden bei fortbestehender Krise nicht erfolgsversprechend
 - Aus Sicht des Gläubigers gute Chancen für Sanierung

- Schenkungsanfechtung

- Fall: Schuldnerin erwirbt Geschäftsanteile im Nennwert von 5.400 € für 175.000 € von Beklagter. Der Zahlungsbetrag wurde von einem Gesellschafter verauslagt. Die Geschäftsanteile sind objektiv wertlos. Anfechtungsklage ohne Erfolg (BGH, Urt. v. 15.9.2016 – IX ZR 250/15).
- Lösung: Anfechtung scheitert an fehlender Entgeltlichkeit (§ 134 Abs. 1 InsO)
- Leistung: Rechtshandlung, durch die zugriffsfähiger Gegenstand aus Vermögen des Schuldners entfernt wird; diese Voraussetzung ist gegeben
- Gläubigerbenachteiligung liegt wegen Zahlungsabfluss vor
 - Etwaige Erstattungspflicht der Schuldnerin gegenüber Gesellschafter lässt Benachteiligung nicht entfallen
 - Hypothetische Betrachtung, soweit auf Rückzahlung vor Verfahrenseröffnung abgestellt
 - Erstattungsanspruch nach obsiegendem Rechtsstreit wäre bloße Insolvenzforderung
- Jedoch ist Zahlung nicht unentgeltlich erfolgt
 - Weite Auslegung der Unentgeltlichkeit: Grundsätzlich objektive Verhältnisse
 - Keine Benachteiligung bei Irrtum beider Seiten über Unentgeltlichkeit
 - Leistungsbestimmung durch Parteien, die hier ohne Willensmangel ausgeübt
 - Subjektiv in gutem Glauben der Werthaltigkeit
 - Irrtum über Preis kein Beschaffenheitsmangel
 - Keine Unentgeltlichkeit bei wirksamer Verpflichtung des Schuldners

- Fall: Gesellschafter gewährt seiner GmbH Darlehen über 80.000 €. Gesellschafter und GmbH fallen in Insolvenz. Verwalter des Gesellschafters beantragt Feststellung der Forderung als solche nach § 38 InsO. Klage ohne Erfolg (BGH, Urt. v. 13.10.2016 – IX ZR 184/14).
- Lösung: Nachrang im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO nicht nach § 134 InsO anfechtbar
 - Weite Auslegung des Begriffs der Unentgeltlichkeit
 - Ausreichung eines Darlehens als entgeltliches Geschäft wegen Rückzahlungsanspruch
 - Anders, wenn verlorener Zuschuss formal als Darlehen eingekleidet
 - Keine Unentgeltlichkeit, wenn Gegenleistung (insolvenzbedingt) ausbleibt
 - Abwertung des Rückzahlungsanspruchs allein bei Insolvenzeröffnung
 - Grundsätze über Gewährung und Stehenlassen eines Darlehens in der Krise nach Aufgabe des Eigenkapitalersatzrechts nicht mehr anwendbar
 - Durchsetzungssperre des alten Rechts entfallen
 - Keine Besserstellung der Gläubiger des Gesellschafters gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft

- Fall: Schuldner zahlt im letzten Jahr vor und nach Antragstellung insgesamt 4.000 € an beklagte Kirchengemeinde. Auf § 134 InsO gestützte Anfechtung hatte Erfolg (BGH, Urt. v. 4.2.2016 – IX ZR 77/15).
- Lösung: Spende bildet unentgeltliche Leistung
 - Kirchliche Handlungen sind keine Gegenleistung, weil unabhängig von Zahlung erbracht
 - Erfüllung gesetzlicher Ansprüche ist entgeltlich
 - Hier freiwillige Leistung wegen Verzicht auf mögliche Kirchensteuererhebung
 - Keine hypothetische Betrachtung; kein Anhalt für Funktionsbeeinträchtigung der Kirche
- Keine Privilegierung nach § 134 Abs. 2 InsO für Gelegenheitsgeschenke geringen Werts
- Spende bildet kein Gelegenheitsgeschenk
 - Bestimmte Gelegenheit wie Weihnachten, Geburtstag, Hochzeit
 - Auch unregelmäßige Spenden an Wohlfahrtsorganisationen, Parteien, Kirchen
 - Hier aber regelmäßige Zahlung ohne konkreten Anlass
- Auch kein geringer Wert
 - Praktikabel ist nur Maßstab absoluter Obergrenzen
 - Für einzelnes Geschenk Grenze von 200 €
 - Höchstbetrag je Beschenkte im Kalenderjahr 500 €

- Anfechtung von
Gesellschafterfinanzierungsleistungen

- Fall: Beklagter ist an GmbH beteiligt. Diese schloss als Werkunternehmerin Verträge mit Bestellern, die vertragsgemäß Anzahlungen leisteten. Für Ansprüche auf Rückzahlung der Anzahlungen übernahm Bank Bürgschaften. Als Sicherheit für Bürgschaften verpfändete Beklagter Guthaben zugunsten der Bank. Nach Erfüllung der Werkverträge durch Schuldnerin verlangt Verwalter von Beklagtem Zahlung (BGH, Beschl. v. 26.1.2017 – IX ZR 125/15).
- Lösung: Anspruch aus § 135 Abs. 2 InsO besteht nicht
 - Anzahlungsbürgschaften sicherten bedingten Anspruch der Besteller auf Rückgewähr der Anzahlungen
 - Infolge der Ausführung der Arbeiten sind bedingte Rückzahlungsansprüche nicht entstanden
 - Es kann dahinstehen, ob in Werkleistung die Rückzahlung einer einem Darlehen entsprechenden Forderung liegt
 - Beklagte hatte derartige Forderung nicht besichert, sondern nur die Rückgriffsforderung der Bank